

Nach: 3. A. Eingang der wichtigeren Einfuhrartikel in den freien Verkehr für 1881/90.

Nach: Verzeichniß dieser Einfuhrartikel mit Angabe der Zollsätze.

Bezeichnung der Waarengattung.	Maß- stab.	Zollsätze nach dem Zolltarife vom 15. Juli 1879:		Zollsätze für die Ein- fuhr aus den Ver- trags- staaten.  M.
		Nach der ursprüng- lichen Fassung.  M.	Nach der Redaktion vom 24. Mai 1885.  M.	
*Soda: rohe, natürliche und künstliche; auch kristallisirte.....	100 kg	1,50	1,50	.
*Soda, kalzinirte, und doppeltkohlensaures Natron.....	»	2,50	2,50	.
*Spanferkel unter 10 kg.....	1 Stück	0,30	1	.
*Stearin- u. Palmitinsäure; Paraffin, Walrath u. ähnl. Kerzenstoffe	100 kg	8	10	.
Steine, rohe oder bloß behauene; auch gemahlene.....	»	frei	frei	frei <sup>51)</sup>
Steinkohlen.....	»	»	»	.
Stiere und Kühe.....	1 Stück	6	9	.
Strohbänder aller Art.....	100 kg	18	18	.
*Süßfrüchte, frische.....	»	12	12	4 <sup>52)</sup>
*—, getrocknete; auch bloß in Salz gepöckelte z. Citronen.....	»	24 u. 30 <sup>53)</sup>	24 u. 30 <sup>53)</sup>	8 und 10 <sup>54)</sup>
Superphosphat und Knochenasche.....	»	frei	frei	.
*Syrup und Melasse.....	»	15 <sup>55)</sup>	15 <sup>55)</sup>	.
*Tabak: Rohtabak (unbearb. Blätter, Tabacksaufen u. Tabackstengel)	»	85	85	.
*—: Tabackfabrikate.....	»	180 und 270 <sup>56)</sup>	180 und 270 <sup>56)</sup>	.
*Taschenuhren und fertige Werke zu solchen.....	1 Stück	600 <sup>57)</sup>	.	0,40 bis (0,80 <sup>57)</sup> )
Terpentine (s. Nichtenharz).....	100 kg	.	0,50—3 <sup>57)</sup>	.
Terpentinöl und anderes Harzöl; auch Campheröl.....	»	frei	frei	.
*Thee einschließl. des amtlich denaturirten zur Theinfabrikation ..	»	100	100 <sup>58)</sup>	.
*Thonwaaren (Zeyence zc.).....	»	10 u. 16 <sup>59)</sup>	10 u. 16 <sup>59)</sup>	.
*Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft.....	»	12—50	12—50	.
*Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit, außschl. der Eisenbahnfahrzeuge	1 Stück	150	150	.
*Wein, Eider und künstlich bereitete Getränke: in Fässern.....	100 kg	24	24	24
*—: in Flaschen.....	»	48	48 u. 80 <sup>60)</sup>	48 <sup>61)</sup>
Weinstein, roher und gereinigter.....	»	frei	frei	frei
Weißblech (verzinntes Eisenblech), auch lackirt.....	»	5	5	.
Weizen.....	»	1	3 <sup>62)</sup>	.
Wolle: Schafwolle, rohe, auch gewaschen.....	»	frei	frei	.
—: Kunstwolle, Wollenabfälle, Kämmlinge.....	»	2	2	.
—: gekämmte.....	»	2	2	.
*Wollengarn und Wollenwatte.....	»	3—24	3—24	.
*Wollenwaaren.....	»	3—450 <sup>63)</sup>	3—450 <sup>63)</sup>	.
Zinn- und Zinnwaaren, feine (s. Bleiwaaren, feine).....	»	24	24	.
Zinn, rohes; Bruchzinn.....	»	frei	frei	.
*Zucker: Rohzucker.....	»	24 u. 30 <sup>64)</sup>	24 u. 30 <sup>64)</sup>	.
*—: raffinirter.....	»	30	30	.

auch für die bis dahin zollfreie Melasse zur Branntweinbereitung. — <sup>56)</sup> 270 M. für Cigaren und Cigaretten; 180 M. für andere Tabackfabrikate. — <sup>57)</sup> Bis 30. Juni 1885 ausschließlich der fertigen Werke zu Taschenuhren. Von da ab werden Taschenuhren und fertige Werke zu solchen nach Stückzahl verzollt, und zwar: Taschenuhren in goldenen Gehäusen mit 3 M., Taschenuhren in silbernen Gehäusen und fertige Werke zu Taschenuhren mit 1,50 M., Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen mit 0,50 M. (aus den Vertragsstaaten vom 1. Januar 1889 ab: Taschenuhren in goldenen Gehäusen 0,80 M., Taschenuhren in silbernen Gehäusen 0,60 M., fertige Werke zu Taschenuhren 0,40 M., Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen 0,40 M.). — <sup>58)</sup> Thee zur Theinfabrikation, amtlich denaturirt, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle frei. — <sup>59)</sup> 10 M. für einfarbige oder weiße Thonwaaren, sowie für feine Waaren aus Terracotta; 16 M. für andere Thonwaaren. — <sup>60)</sup> 80 M. für Schaumweine; 48 M. für andere Weine. — <sup>61)</sup> Nur für Wein in Flaschen, mit Ausnahme von Schaumwein. — <sup>62)</sup> Vom 26. November 1887 an: 5 M. — <sup>63)</sup> Der Zollsatz für unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaaren und für bedruckte wollene Waaren (mit Ausschluß der Fußbeden) im Gewicht von 200 g oder weniger auf den qm Gewebefläche wurde vom 1. Juli 1881 an von 135 M. bezw. 150 M. auf 220 M. erhöht. — <sup>64)</sup> Bis 31. Juli 1888 Rohzucker unter Nr. 19 des holländischen Standard 24 M.; Rohzucker von Nr. 19 des holländischen Standard und darüber 30 M.; vom 1. August 1888 ab Rohzucker aller Art 30 M.